



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
rss@wko.at

eine Einrichtung der



RSS-0079-24-10
= RSS-E 98/24

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 2.12.2024

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	KommR Mag. Thomas Tiefenbrunner Mag. Reinhard Schrefler Dr. Roland Koppler, MBA
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Schadenfalles *(anonymisiert)* aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine „*(anonymisiert)*-Privat Topschutz mit Fahrzeug-Rechtsschutz“-Versicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen. Vereinbart sind die Bedingungen RS/4261-2015, welche auszugsweise lauten:

„Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?“

Versicherungsschutz haben die versicherte Person, (...)

- *Als Eigentümer, Halter, Zulassungsbesitzer, Leasingnehmer von nicht betrieblich, d.h. beruflich oder privat genutzten Fahrzeugen (...)*

Der Versicherungsschutz erstreckt sich in allen Bereichen grundsätzlich nur auf den Privatbereich der versicherten Personen und die Tätigkeit als unselbstständig Erwerbstätige, sofern bei den einzelnen Bausteinen nichts anderes angeführt sind.

Was ist versichert

- *Fahrzeug-Rechtsschutz mit Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz (Art 17, Pkt. 1.1. ARB); für alle von der versicherten Person und den mitversicherten Personen nicht betrieblich, d.h. beruflich oder privat, genutzten Motorfahrzeuge zu Land sowie Anhänger, die in ihrem Eigentum stehen, von ihnen gehalten werden, auf sie zugelassen oder von ihnen geleast sind (...)*“

Mit Schlichtungsantrag vom 23.10.2024 beantragte der Antragsteller, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Schadenfalles (*anonymisiert*) zu empfehlen. Der Rechtsvertreter des Antragstellers habe der Antragsgegnerin gemeldet, dass der Antragsteller einen Rechtsstreit mit einer Kfz-Werkstätte führen wolle, da es an seinem Fahrzeug, Jeep Grand Cherokee, Kennzeichen (*anonymisiert*), zu einem Motorschaden gekommen sei. Die Antragsgegnerin lehne die Deckung ab, weil das Fahrzeug betrieblich genutzt werde und für betrieblich genutzte Fahrzeuge kein Versicherungsschutz bestehe.

Nach den Angaben des Rechtsvertreters des Antragstellers sei das Unternehmen des Antragstellers (Durchführung von Erdarbeiten) nicht protokolliert, es handle sich um eine nebenberufliche Tätigkeit, aus der nur Einkünfte von rund 3.000 EUR verbleiben würden. Das Fahrzeug werde nicht ausschließlich betrieblich genutzt, sondern sei das Familienfahrzeug des Antragstellers. Es sei jedenfalls von einer privaten Nutzung des Fahrzeuges (rund 80%) auszugehen.

Die Antragsgegnerin nahm mit Schreiben vom 28.10.2024 wie folgt Stellung:

„Vertragspartner im gegenständlichen Kaufvertrag ist die Firma (anonymisiert). Diese genießt im Rechtsschutzversicherungsvertrag keinen Versicherungsschutz. Für die selbstständige Tätigkeit besteht im Rechtsschutzversicherungsvertrag unseres Versicherungsnehmers kein Versicherungsschutz, auch wenn diese nur geringfügig ausgeübt wird.(...)“

Rechtlich folgt:

Die allgemeine Umschreibung des versicherten Risikos erfolgt durch die primäre Risikobegrenzung. Durch sie wird in grundsätzlicher Weise festgelegt, welche Interessen gegen welche Gefahren und für welchen Bedarf versichert sind. Auf der zweiten Ebene (sekundäre Risikobegrenzung) kann durch einen Risikoausschluss ein Stück des von der primären Risikoabgrenzung erfassten Deckungsumfangs ausgenommen und für nicht versichert erklärt werden. Der Zweck liegt darin, dass ein für den Versicherer nicht überschaubares und kalkulierbares Teilrisiko ausgenommen und eine sichere Kalkulation der Prämie ermöglicht werden soll. Mit dem Risikoausschluss begrenzt also der Versicherer von vornherein den Versicherungsschutz, ein bestimmter Gefahrenumstand wird von Anfang an von der versicherten Gefahr ausgenommen (vgl. RS0080166).

Im vorliegenden Fall beschränkt der Versicherer den Versicherungsschutz im Kfz-Rechtsschutz auf Fahrzeuge des Versicherungsnehmers, die ausschließlich privat oder beruflich genutzt werden. Wird ein Fahrzeug auch nur in einem geringen Ausmaß betrieblich genutzt, ist nach der Bedingungslage eine Deckung im Privat-Rechtsschutz ausgeschlossen.

Der Antragsteller ist Einzelunternehmer. Gemäß § 344 UGB sind daher die von ihm vorgenommenen Rechtsgeschäfte im Zweifel als zum Betrieb seines Unternehmens angehörig anzusehen. Insofern würde den Antragsteller die Beweislast treffen, darzulegen, dass die dem Rechtsstreit unterliegende Vereinbarung über sein Fahrzeug ausschließlich seine private Sphäre betrifft.

Der Antragsteller gesteht in seinem Schlichtungsantrag jedoch selbst ein, dass das Fahrzeug nur zu rund 80% privat, ansonsten aber betrieblich genutzt wird. Die Schlichtungskommission geht daher nach dem Vorbringen des Antragstellers davon aus, dass die positive Deckungsbeschreibung der Besonderen Bedingung RS/4261-2015 nicht erfüllt ist.

Zum Vorbringen des Antragstellers bzw. seines Rechtsvertreters, wonach auch eine nebenberufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers mitversichert sei, ist hinzuweisen, dass es sich beim Gewerbe „Durchführung von Erdarbeiten“ nicht um eine nebenberufliche (im Sinn eines weiteren Dienstverhältnisses), sondern um eine selbstständige Tätigkeit handelt. Für eine Mitversicherung auch nur geringfügiger selbstständiger Tätigkeiten ist nach den vorliegenden Versicherungsbedingungen kein Raum.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 2. Dezember 2024